

AGB CharterCheck

Stand: 21.04.2023

§ 1 Rechtsform / Sitz – Vermittlungstätigkeit

Die CharterCheck GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Starnberg, Deutschland.

Sie betreibt unter der Adresse chartercheck.de (nachfolgend „**Internetportal**“ genannt) und allen angeschlossenen Partnerseiten einen Vermittlungsservice für Sport-, Hausboote und Yachten, nachfolgend „**Boote**“ genannt für die Nutzung im Freizeitbereich. Die CharterCheck GmbH wird nachfolgend „**Vermittler**“ genannt.

Diese AGB gelten sowohl für alle Reservierungsanfragen über das Internetportal des Vermittlers als auch für verbindliche Buchungen von Booten; unabhängig davon, ob die Reservierungsanfragen unverbindlich oder verbindlich gestellt wurden.

Diese AGB gelten auch für den Fall entgegenstehender Geschäftsbedingungen von Nutzerinnen und Nutzern, die die Buchung eines Bootes beabsichtigen (nachfolgend „**Kunde**“). Diese entgegenstehenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn der Vermittler die AGB von Kunden zur Kenntnis genommen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn abweichend ausdrücklich die Geltung der AGB des Kunden schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vermittlungstätigkeit

CharterCheck ist ausschließlich Vermittler von Booten unterschiedlicher Anbieter. CharterCheck ist selbst weder Reiseveranstalter noch Charterunternehmen bzw. Vermieter. Anbieter der Boote und sonstigen Leistungen sind ausschließlich der als Vertragspartner gewählte Vermieter oder Vercharterer (Im Folgenden einheitlich „Vermieter“) des Bootes.

Der Vermittler wird die Anfragen des Kunden an den jeweiligen Vermieter weiterleiten. Der Vertrag kommt daher ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter zustande. Der Vermittler haftet nicht für das Zustandekommen einer Buchung. Gleichfalls haftet dieser nicht für Mängel oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung des Vermieters entstehen. Der Vermittler gibt in Bezug auf die Erfüllung seitens des Kunden geäußelter besonderer Wünsche keine Zusicherungen und übernimmt auch insofern keine Gewährleistung.

Für die bestmögliche Vermittlung ist es notwendig, dass der Kunde seine Daten richtig, vollständig und widerspruchsfrei gegenüber dem Vermittler angibt. Eine Haftung des Vermittlers für etwaige Unrichtigkeiten bei der Eingabe und Übermittlung der Daten ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Pflichtverletzung des Vermieters ist der Vermittler berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Einzelfall einen Schaden zu regulieren, wenn dies der schnelleren Abwicklung dient. Der Kunde tritt in diesem Fall bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Vermieter an den Vermittler ab. Soweit der Vermieter eigene AGB verwendet, gelten diese ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Vermieter – der Vermittler hat hierauf keinen Einfluss.

§ 3 Angaben zu Booten

Sowohl die Beschreibung der Ausstattung als auch alle technischen Angaben bzgl. der Boote beruhen auf den Angaben der Vermieter. Der Vermittler ist auf diese Informationen angewiesen und hat keinen Einfluss hierauf. Daher kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Booten keine Haftung übernommen werden.

§ 4 Preise

Soweit nicht anders angegeben gelten die Preise für den vom Kunden gewünschten Buchungszeitraum als Endpreise inkl. Steuern und Gebühren. Unter Umständen sind vom Kunden gewünschte oder obligatorische Nebenleistungen (z.B. zusätzliche Ausrüstungen, Kartenmaterial, Reinigungskosten) gesondert zu vergüten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den Preisen auf den Informationen der Vermieter beruhen. Soweit Steuern oder lokale Abgaben vor Ort (insbesondere im Ausland) anfallen, ist dies nach den örtlichen Bestimmungen unterschiedlich und kann nicht angezeigt werden.

Soweit die Währung am Buchungsort nicht EURO ist, können die Preise auf Grund von Währungsschwankungen abweichen, da die für die Buchung ausschlaggebende Währung jeweils die am Buchungsort als offizielles Zahlungsmittel zugelassene Währung sein kann. Für Preisdifferenzen, die auf Währungsschwankungen im Zeitraum zwischen der Buchung und dem Zahlungstermin auftreten übernimmt der Vermittler keine Haftung.

§ 5 Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt

Sofern nicht anders im Vertrag mit dem Vermieter ausgewiesen, ist die Anzahlung des Mietzinses in der angegebenen Höhe innerhalb von 5 Tagen ab Vertragsschluss fällig, der Restbetrag 6 Wochen vor Charterbeginn. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist sowohl der Vermieter als auch der Vermittler dazu berechtigt, den Vertrag zu stornieren und Dritten das gebuchte Boot zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss den Rücktritt erklären kann. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung gegen den Vermieter der etwaig bereits gezahlten Beträge unverzüglich (ggf. über den Vermittler) an den Kunden. Dieser Anspruch besteht ausschließlich gegen den Vermieter, da dieser Vertragspartner ist und auch Empfänger der vom Kunden gezahlten Beträge.

Bei Umbuchungen, Vertragsänderungen oder Stornierungen durch den Kunden erhebt der Vermittler bei allen bestätigten Buchungen eine Gebühr in Höhe von 75,00 €, die den erhöhten Verwaltungsaufwand abdeckt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. Verwaltungsaufwandes bleibt dem Kunden unbenommen. Soweit die Vertragsbedingungen des Vermieters weitere Gebühren, beispielsweise bei Stornierungen enthalten, sind diese vom Kunden gegebenenfalls zusätzlich zu tragen.

Stornierungen sind ausschließlich in schriftlicher Form oder über die entsprechende Funktion im Kundenlogin (Planbar24) vorzunehmen. Mündliche Erklärungen haben keine Wirksamkeit.

§ 6 Rechnungslegung und Weiterleitung von Zahlungen

CharterCheck ist als Vermittler verpflichtet, die Rechnungslegung gegenüber den Kunden Namens und in Vollmacht des Vermieters auszuüben. Alle Gelder des Kunden werden durch CharterCheck unverzüglich ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

§ 7 Vereinbarungen und Nebenabreden

Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen – diese sind jedoch auch ohne Unterschrift gültig, solange sie innerhalb des Buchungssystems des Vermittlers erstellt wurden. Nebenabreden und Absprachen bedürfen immer der Textform.

§ 8 Informationspflicht

Der Vermittler informiert die Kunden im Falle von unvorhersehbaren Umständen und / oder leitet Informationen des Vermieters / Veranstalter über seinen Kundenzugang, telefonisch oder per Mail weiter, sobald diese Informationen vorliegen.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vermittlers beschränkt sich auf die Vermittlungstätigkeit, jedoch nicht auf das Mietobjekt oder den Chartervorgang selbst. Ansprüche des Kunden bei einem Charter-Ausfall durch behördliche Reisebeschränkungen, Schäden am Mietobjekt, oder Anderem sind direkt mit dem Vermieter zu klären. Der Vermittler haftet zudem nicht für (teilweise) Unterbrechungen und Ausfälle der eigenen Dienste wegen Reparatur-, Instandhaltungs- und Aktualisierungsarbeiten oder aus anderen Gründen, die entweder nicht in seinem unmittelbaren Einflussbereich liegen oder die Nutzung der Dienste nur unerheblich behindern.

Die Haftung des Vermittlers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht

- a) auf einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, oder
- b) durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Vermittlers verursacht wurden oder
- c) in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände bestehen.

Haftet der Vermittler für die schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die gesamte Haftung des Vermittlers auf solche Schäden und einen solchen Schadensumfang beschränkt, deren Eintritt der Vermittler nach den ihm bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise voraussehen konnte, es sei denn es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, um Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

§ 10 Datenschutz

Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden nur, sofern eine diesbezügliche Einwilligung vorliegt oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erlaubt. Der Vermittler erhebt, verarbeitet und nutzt nur solche Daten, die für die Erbringung seiner Leistungen sowie die Nutzung und den Betrieb des Internetportals und/oder darauf dem Internetportal angebotenen Leistungen erforderlich sind.

Keinesfalls werden Daten vom Vermittler an Dritte veräußert. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt lediglich in dem Umfang, wie es für eine Buchung/Reservierung bei dem vom Kunden gewählten Anbieter oder für die Erbringung der sonstigen vom Vermittler geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Dies schließt ausdrücklich die Weitergabe an mit dem Vermittler verbundene Unternehmen oder sonstige Unterauftragnehmer zum Zweck der Durchführung der Buchung im Rahmen entsprechender vertraglicher Strukturen und im Rahmen der geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Vorschriften ein.

Weitere Informationen zu Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

Der Vermittler verwendet größte Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Daten für die Vermittlungsangebote. Sollten trotzdem Fehler bei der Datenerfassung oder Datenübertragung auftreten kann hierfür jedoch keine Gewährleistung übernommen werden. Die Übernahme von Daten in andere Datenträger, auch auszugsweise, oder die Verwendung zu anderen als den hier vorgesehenen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vermittler zulässig.

Die Informationen auf dem Internetportal des Vermittlers werden teilweise von den jeweiligen Anbietern, anderen Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellt. Jeder Anbieter, Kunde oder Dritte trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm gelieferten und eingestellten Informationen, einschließlich der angegebenen Preise und Verfügbarkeiten. Außerdem tragen diese dafür Sorge, dass nicht solche Inhalte eingestellt werden, die Rechtspositionen Dritter verletzen. Der Vermittler kann diese Informationen nicht überprüfen und übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Informationsverwendung.

§ 11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Online Streitbeilegung in der EU

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermittler und Kunden findet das deutsche Recht Anwendung. Der Erfüllungsort ist Starnberg. Gegenüber Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Starnberg vereinbart. Anderenfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Die unter dem Link

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE> eingerichtete Plattform der Europäischen Kommission zur Online Streitbeilegung wird von dem Vermittler NICHT genutzt. Der Vermittler nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Unser Serviceteam erreichen Sie Mo-Fr in der Zeit von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie die - aus dem Deutschen Fest- und Mobilfunknetz - kostenfreie Rufnummer +49 (0)89 80990788-0 oder senden Sie uns, unter Hinweis des gesuchten Unternehmens, eine Nachricht an info@chartercheck.com .

Allgemeine Charterbedingungen für eine Boot-Charter über die Reiseagentur welcome2poland.com / bootsurlaub-polen.de im Revier Stettiner Haff

1.

Vor Übernahme des Charterbootes ist vor Ort in BAR eine Kautions gemäß Chartervertrag zu hinterlegen. Sofern während der Charter durch den Kunden verursachte Schäden keine Versicherungsleistungen sind, können entsprechende Beschädigungen und Verluste von Ausrüstungsgegenständen entsprechend von der Kautions abgezogen werden. Ausrüstungsgegenstände sind nahezu alle losen, d.h. nicht fest verbundenen, auf dem Charterboot befindlichen Gegenstände wie z.B. Seile, Fender, Rettungsringe, Anker, Küchenutensilien oder abnehmbare elektronische Geräte.

Im Versicherungsfall wird die Kautions vom Vercharterer in voller Höhe einbehalten, da diese dann zur Deckung der Selbstbeteiligung, der Aufwände des Vercharterers und der Erhöhung der zukünftigen Versicherungsgebühren dient. Sollte sich nach Klärung mit der Versicherung heraus stellen, dass der Selbstbehalt und die weiteren Aufwände geringer sind, als die einbehaltene Kautions, erhält der Kunde die Differenz zurück. Weitere Vereinbarungen bzgl. der Kautions sind u.a. auch im Punkt 6 und 7 festgehalten.

2.

Ob für die Charter des Bootes Erfahrung im Umgang mit Booten dieser Art, ein Bootsführerschein oder ein Charterbescheinigung notwendig ist, finden Sie u.a. in der Bootsbeschreibung. Sollte ein Bootsführerschein notwendig sein, muss dieser bei der Bootsübernahme im Original vorgelegt werden. Sofern ein Charterbescheinigung/ Skippertraining Voraussetzung ist, muss diese Leistung zwingend und rechtzeitig im Vorfeld über Ihre Reiseagentur dazu bestellt werden. Sofern Erfahrung im Umgang mit Booten dieser Art erforderlich ist und es sich vor Ort heraus stellt, dass diese Erfahrung nicht oder nur unzureichend vorliegt (dies gilt auch für Bootsführerschein-Inhaber), kann der Vercharterer vor Ort den Kunden zu einem zusätzlichen und kostenpflichtigen Skippertraining verpflichten bzw. dies dem Kunden nahelegen, was aber natürlich in beiderseitigem Interesse ist, da sicherlich beide Parteien daran interessiert sind, dass der Kunde einen angenehmen und schadenfreien Charterurlaub auf dem gecharterten Boot verbringt.

3.

Der Vercharterer übernimmt keine Haftung für den Fall, dass es sich vor oder während der vereinbarten Charterzeit ergibt oder herausstellt, dass einzelne Wasserwege aufgrund von behördlichen Maßnahmen, Wetterumständen, politischer Gegebenheiten oder höherer Gewalt nicht befahrbar sind. (Teil-)Rückerstattungen der Chartergebühr sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei langfristig bekannten Änderungen, die den Charterurlaub des Kunden stark beeinträchtigen könnten, ist der Vercharterer oder die Reiseagentur, die die Charter vermittelt, verpflichtet, den Kunden umgehend entsprechend zu kontaktieren. Dies gilt nicht für kleine Beeinträchtigungen, wie z.B. die Sperrung eines einzelnen Kanals oder einer Schleuse, sofern akzeptable Ausweichmöglichkeiten und Törnänderungen möglich sind.

4.

Das Charterboot wird mit einem funktionstüchtigen und fahrbereiten Motor übergeben und darf durch den Kunden nur zu Freizeit Zwecken verwendet werden. Bei der Bootsübernahme durch den Kunden kann ein Übernahmeprotokoll angefertigt werden. Die Übernahmezeiten des Charterbootes durch den Kunden sowie die Rückgabezeiten des Charterbootes an den Vercharterer finden Sie in Ihren Reiseunterlagen bzw. im Vorfeld im Angebot, Ihrer Reservierungs- oder Ihrer Buchungsbestätigung. Alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Charterbootes während der Charterzeit sind vom Kunden zu tragen (Treibstoffkosten, Anlegegebühren, etc.).

5.

Zum Kontakt mit dem Vercharterer erhält der Kunde spätestens bei der Bootsübernahme vom Vercharterer mindestens eine entsprechende (Notfall-)Rufnummer, die für sämtliche Kontaktaufnahmen mit dem Vercharterer zu nutzen ist, insbesondere zur unverzüglichen Meldung von Problemen und Beanstandungen.

6.

Der Kunde übernimmt das Charterboot auf eigenes Risiko und erklärt sich bereit, es im Einklang mit dem Zweck und den Grundsätzen der nautischen Regeln zu verwenden, zudem ist er verantwortlich für alle anderen auf dem Charterboot befindlichen Personen. Die Mitnahme von Tieren auf das Charterboot ist ohne vorherige Absprache nicht erlaubt und in der Regel gebührenpflichtig, über die Gebühren wurden Sie aufgeklärt. Bei einer unangemeldeten Mitnahme von Tieren kann durch den Vercharterer vor Ort im schlimmsten Fall die Bootsabgabe verweigert werden (es gibt Charterboote, da ist eine Tiermitnahme definitiv nicht erlaubt), dadurch entstehende Urlaubsschäden fallen zu Lasten des Kunden. Bootfahren ist nur bei Tageslicht erlaubt und maximal nur bei Windstärke 5 Bft (maximal 38 km/h), das Auslaufen aus dem Hafen bei stärkerem Wind ist untersagt bzw. ist man verpflichtet, zügig und sicher fest zu machen, sofern man unterwegs von starkem Wind überrascht wird. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters das Charterboot an Dritte unterzuvermieten, bei Nichtbefolgung droht eine Strafgebühr in Höhe der doppelten Chartergebühr. Der Kunde übergibt das Charterboot am letzten Tag der Charter ohne Schäden und ohne Verlust von Ausrüstungsgegenständen zurück an den Vercharterer. Sofern dies nicht eingehalten wird, greifen die Vereinbarungen aus Punkt 1 bzgl. der Kautions. Sofern das Charterboot nicht an dem vereinbarten Abgabeort zurück gegeben wird, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für die Rückführung des Charterbootes zum Heimathafen und dadurch möglicherweise auftretende Kosten für eine verspätete Übergabe des Charterbootes an den Kunden, der das Charterboot im Anschluss gebucht hat. Wenn das Charterboot durch Vorsatz oder grob fahrlässige Handlungen des Kunden zu Schaden kommt, ist dies kein Versicherungsfall, sondern der Kunde muss die vollen Kosten der Wiederherstellung des Charterbootes in den Übernahmezustand tragen sowie sämtliche dazu notwendigen Nebenkosten (z.B. Bergung) und möglicherweise auftretende Kosten für eine verspätete Übergabe des Charterbootes an den Kunden, der das Charterboot im Anschluss gebucht hat; im schlimmsten Fall müssen in so einem Fall sogar die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzbootes für den nachfolgenden Kunden getragen werden.

7.

Der Kunde darf ohne Einverständnis des Vercharterers keine Änderungen an der Ausrüstung und Struktur des Charter-Bootes vornehmen. Bei Unfall oder Beschädigung der Ausrüstung muss dies sofort und unverzüglich nach dem Ereignis, dem Vercharterer gemeldet werden, damit ein Protokoll angefertigt werden kann um die Versicherungsleistung zu gewährleisten und die Höhe des Schadens zu ermitteln bzw. um festzulegen, wie und ob der Schaden beseitigt werden kann. Zudem gelten die diesbezüglichen Festlegungen aus Punkt 14. Bei Unfällen mit anderen Parteien muss der Kunde die kompletten Daten des Unfallgegners inkl. dessen Bootes aufnehmen und dem Vercharterer zur Verfügung stellen (bei Möglichkeit auch Fotos machen). Kleinere Reparaturen, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Charterbootes verursacht werden, oder der Verlust von Ausrüstungsgegenständen gemäß Informationen aus Punkt 1, gehen zu Lasten des Kunden im Kostenrahmen bis maximal zur Höhe der Kautions, da in diesen Fällen der Vercharterer nicht verpflichtet ist, dies über die Versicherung zu regeln.

8.

Wenn der Kunde die Charter verkürzen möchte, muss der Vercharterer den Gesamtpreis der Charter nicht verringern.

9.

Das Charterboot wird komplett seetüchtig übergeben. Das Charterboot muss am letzten Tag der Charter aufgeräumt an den Vercharterer übergeben werden. Die Endreinigung ist in der im Chartervertrag vereinbarten Chartergebühr bereits inbegriffen. Die Gebühr für die Rückgabe des Hausbootes mit einem nicht entleerten Toilettentank ist im Rahmen der Bootspräsentation u.a. auf der Webseite bootsurlaub-polen.de und auch in der Planbar24 zu finden und beträgt in der Regel 50,00 €. In der Regel müssen die Boote auch vollgetankt zurück gegeben werden (bzw. mit dem Tankinhalt, mit dem man das Boot übernommen hat), die genaue Regelung hierzu wird bei der Bootsübernahme erläutert, bei Nichteinhaltung kann es zu einer Aufwandsentschädigung für den Vercharterer kommen, der das Boot dann umständlich oder zeitaufwendig selber betanken müsste.

10.

Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden bis 30 Tage vor dem vereinbarten Chartertermin verbleibt die Anzahlung (gemäß Chartervertrag), tlw. auch Reservierungsgebühr genannt, als Stornierungsgebühr beim Vercharterer. Bei Kündigungen kürzer als 30 Tage vor dem Chartertermin ist der Vercharterer berechtigt, vom Kunden eine Stornierungsgebühr von insgesamt 100% der im Chartervertrag vereinbarten Chartergebühr zu verlangen. Der Vercharterer verpflichtet sich dagegen gegenüber dem Kunden, im Falle eines vom Vercharterer verursachten Vertragsbruches, dem Kunden sämtliche bereits an den Vercharterer geleisteten Zahlungen komplett zurück zu zahlen bzw. gelten bei einem kurzfristigen Bootsausfall die Bestimmungen aus Punkt 11. Bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden bis 60 Tage vor dem vereinbarten Chartertermin kann der Vercharterer anstatt dem Einbehalt der Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) dem Kunden evtl. aus Kulanz anbieten, dass die Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) für eine Charter zu einem späteren Zeitraum angerechnet wird, spätestens jedoch für einen Chartertermin im darauffolgenden Jahr, zudem ist diese Terminverschiebung ausdrücklich nur einmal möglich. Eine Rückzahlung der Anzahlung (bzw. Reservierungsgebühr) ist bei Stornierung durch den Kunden zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Sämtliche Änderungswünsche am Vertrag, somit auch etwaige Kündigungen oder Terminänderungen müssen in Schriftform vereinbart werden. Zum Absichern möglicher Stornierungsgebühren empfiehlt der Vercharterer dem Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Bei Einflüssen höherer Gewalt, für die weder der Vercharterer noch der Kunde Schuld tragen und dadurch notwendige Absagen der Bootscharter, insbesondere bei globalen Krisen wie z.B. die "Corona-Krise" oder z.B. auch bei Naturkatastrophen, akzeptiert der Kunde, dass bereits geleistete Zahlungen durch den Vercharterer nicht zurück gezahlt werden, sondern statt dessen als Gutschein zur Verwendung für eine Neubuchung (des abgesagten Bootes oder eines anderen Bootes aus der Flotte des Vercharterers) im gleichen oder darauf folgenden Jahr verwenden werden können, es sei denn zum Zeitpunkt der Absage ist bereits eindeutig klar und belegt, dass der Zustand der Höheren Gewalt bis ins folgende Jahr anhält und eine Neubuchung auch im folgenden Jahr unmöglich ist.

11.

Sofern aus verschiedenen Gründen, die sich aus kurzfristig vor dem Beginn der Charter entstandenen Schäden an dem Charterboot (Motorschaden, Zerstörung, etc.), das Charterboot durch den Vercharterer nicht an den Kunden übergeben werden kann, kann der Vercharterer dem Kunden ein anderes, mindestens dem gleichen oder sogar höheren Standard entsprechendes Charterboot übergeben. Sofern der Vercharterer am Tag der vereinbarten Bootsübernahme nur ein Charterboot mit geringerem Standard als Ersatz zur Verfügung stellen kann, erfolgt durch den Vercharterer an den Kunden eine entsprechende Ausgleichszahlung bezogen auf die differierenden Chartergebühren. Sobald das ursprünglich vom Kunden beim Vercharterer bestellte Charterboot wieder verfügbar (repariert) ist, muss der Kunde unverzüglich das Ersatzboot räumen und auf das vertraglich vereinbarte Charterboot umsteigen. Sollte im schlimmsten Fall kein Ersatzboot geliefert werden, erfolgt die volle Rückzahlung aller bereits im Rahmen der Charter vom Kunden an den Vercharterer geleisteten Beträge. Weitere Ansprüche des Kunden an den Vercharterer können ausdrücklich nicht geltend gemacht werden (z.B. Hotelkosten, Reisekosten). Eine durch kurzfristig entstandene Schäden (ausdrücklich nur durch Schäden) am Charterboot verzögerte Übergabe des Charterboots durch den Vercharterer an den Kunden ist am vertraglich vereinbarten Tag der Bootsübernahme bis um 22:00 Uhr Ortszeit ohne Strafzahlungen oder Ausgleichsleistungen möglich, danach muss der Vercharterer dem Kunden Ersatzleistungen anbieten, d.h. entweder die Bereitstellung eines Ersatzbootes oder eine anteilige Auszahlung der Chartergebühr bis zu dem Moment, da das vereinbarte Charterboot wieder einsatzfähig ist. Bei Bootsausfällen oder Ausfällen von technischen Geräten auf dem Charterboot, verursacht durch den Vercharterer durch z.B. Verschleiß, ist der Vercharterer erst nach einem Zeitrahmen von 24 Stunden nach Meldung des Schadens durch den Kunden an den Vercharterer verpflichtet bei einem Totalausfall des Charterbootes ein Ersatzboot zu liefern oder anteilige Ausgleichszahlungen zu leisten, die sich an der vereinbarten Chartergebühr pro Tag orientieren müssen (errechnet sich aus dem Gesamtpreis abzüglich Endreinigung geteilt durch die Anzahl der Chartertage) und keinesfalls darüber hinaus gehen werden und zudem in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden stehen müssen. Innerhalb dieser Frist von 24 Stunden ist der Vercharterer verpflichtet sein Bestmöglichstes zu leisten, um das Charterboot bzw. die defekten Geräte dem Kunden wieder einsatzfähig zur Verfügung zu stellen. Ausfallzeiten, die durch Schäden entstehen, die der Kunde zu verantworten hat, bedürfen keinerlei Ausgleichszahlungen oder Ersatzleistungen seitens des Vercharterers.

Für Bootsausfälle oder Ausfälle von technischen Geräten an Bord, die der Kunde verschuldet, jedoch Versicherungsfälle sind, muss der Vercharterer dem Kunden keinerlei Ersatz- oder Ausgleichsleistungen zur Verfügung stellen. Ein defektes Querstrahlruder (im Bug oder Heck), ein defektes GPS-Gerät oder ein defektes Echolot (sofern das Charterboot mit diesen Hilfsmitteln gemäß Ausstattungsliste ausgestattet ist) sind nur Hilfsmittel und stellen keine Minderung der Fahrtüchtigkeit des Charterbootes und somit keinen Mangel dar, für den der Kunde Ausgleichsleistungen fordern kann. Der Vercharterer verpflichtet sich in allen Schadensfällen unabhängig vom Verursacher sein Bestmöglichstes zu leisten, um den Schaden schnellst möglichst zu beheben und dem Kunden den weiteren Verlauf seines Urlaubes so angenehm wie möglich zu gestalten.

12.

Einige Dinge und praktische Beispiele zur Verantwortung des Kunden über das Charterboot: Im Rahmen der Bootsübernahme durch den Vercharterer dem Kunden genannten Anweisungen ist Folge zu leisten (z.B. wie das Bugstrahlruder korrekt zu benutzen ist, ob man bei Regen die Sonnenmatratzen einholen muss, etc.). Zuwiderhandlung können Schäden verursachen, aufgrund derer Kosten auf den Kunden zukommen könnten. Im schlimmsten Fall kann man bei Zuwiderhandlung des Bootes verwiesen werden. Ein Echolot an Bord (sofern das Boot damit ausgestattet ist) ist nur ein Hilfsmittel und ersetzt nicht das Navigieren nach Karte. Gefährliche Flachwasserstellen sind auf der an Bord befindlichen Karte und oft auch auf dem Wasser gekennzeichnet und müssen durch den Steuermann beachtet werden. Ein Echolot kann aus verschiedenen Gründen (z.B. Algen, Wasserpflanzen) falsche Werte liefern oder gar ganz ausfallen, daher darf man sich nicht auf die Echolot-Anzeige verlassen, sondern muss mit Hilfe der Karte navigieren.

Ähnliches gilt für ein ggf. an Bord befindliches Bug- oder Heckstrahlruder, sollte dies einmal ausfallen (durch Defekt oder z.B. zu wenig Stromversorgung an Bord) ändert sich nichts in der Haftung und Verantwortung des Kunden (siehe auch Punkt 11).

Der Kunde ist während seiner Charter für eine ausreichende Batterieversorgung verantwortlich und muss dafür sorgen, dass die Bordbatterien immer ausreichend geladen sind und werden, damit alle elektronischen Geräte einwandfrei funktionieren und im Schlimmsten Fall keinen Schaden nehmen. Bei der Bootsübernahme wird man ausführlich darüber informiert, was bzgl. der Batterieversorgung an Bord zu beachten ist, auf jeden Fall ist mit regelmäßigem Aufladen über Nacht an einem Hafen mit Landstromanschluss zu rechnen.

Für die Behebung von Schäden verursacht durch Festmacher- oder Ankerleinen und -Ketten, die sich um die Antriebsschraube oder -Welle wickeln oder durch Gegenstände, die den Propeller des Strahlruder beschädigen, ist der Kunde verantwortlich. Gleiches gilt bei Verstopfung der Toilette, diese wird bei Bootsübernahme immer funktionstüchtig vom Vercharterer an den Kunden übergeben. Die Funktionstüchtigkeit der genannten Geräte kann und sollte man sich bei der Bootsübernahme vom Vercharterer zeigen und protokollieren lassen. Die Kosten für Hilfseinsätze des Vercharterers, um dem Kunden während seiner Charter bei einem oder mehreren der genannten Problematiken zu helfen, fallen zu Lasten des Kunden und können mit der Kautions verrechnet werden.

WICHTIG: Das gecharterte Boot ist eingestuft in die Bootskategorie C und somit für Binnenreviere und küstennahe Gewässer geeignet (für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flussmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können). Somit können Sie - sofern Sie mindestens über den Bootsführerschein SFB Binnen (Voraussetzung) verfügen - das Revier Stettiner Haff komplett befahren und innerhalb der 2-Meilen-Zone (Maximalabstand von der Küste) auch einen Abstecher auf die offene Ostsee unternehmen. Beachten Sie bitte jedoch, dass ein Bootsservice seitens des Vermieters nur in polnischen Gewässern gewährleistet wird. Ein evtl. notwendiger Bootsservice jeglicher Art, z.B. bei einem Ausflug in deutsche Reviere, würde in voller Höhe zu Lasten des Mieters fallen.

13.

Sofern das Charterboot durch den Kunden nicht fristgemäß gemäß Chartervertrag (Termin und Uhrzeit) an den Vercharterer zurück gegeben wird, kann ein Abzug von der Kautions für jeden angefangenen Tag in Höhe des doppelten Tagessatzes erfolgen (errechnet sich aus dem Gesamtpreis abzüglich Endreinigung geteilt durch die Anzahl der Chartertage). Bei kleiner Verzögerung kann auch eine Gebühr pro angefangene Stunde verlangt werden, diese Gebühr beträgt in der Regel 50,00 EUR und können Sie ggf. bei der Bootsübernahme genau erfahren. In der Summe darf die Strafgebühr den doppelten Tagessatz nicht überschreiten.

14.

Das Charterboot verfügt über folgende Versicherungen: Jacht-Kasko-Versicherung (Vollkasko-Versicherung) sowie eine Haftpflichtversicherung. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beläuft sich auf maximal die Höhe der Kautions. Der Vermieter kann nach einem durch den Kunden verursachten Schaden (bei Notwendigkeit einer Selbstbeteiligung an dem Schaden durch den Kunden) bei gewünschter und möglicher Weiterfahrt mit dem Charterboot auf eine Kautionsnachzahlung bestehen, um den Kautionsbetrag gemäß Chartervertrag wieder zu vervollständigen. Sollte der Vermieter keine Nachzahlung verlangen, befreit dies bei weiteren Schäden nicht von der Pflicht der Selbstbeteiligung erneut bis zur vollen Kautionshöhe. Bei vorsätzlichen oder durch grob fahrlässige Handlungen des Kunden entstandene Beschädigungen muss der Kunde sämtliche Wiederherstellungskosten in voller Höhe tragen, d.h. der Kunde ist für Schäden, die aus den genannten Gründen nicht durch die Versicherung übernommen werden, finanziell verantwortlich. Zudem gelten die diesbezüglichen Festlegungen aus Punkt 6 und 7. Ganz wichtig ist, dass der Kunde die Pflicht hat, jeglichen noch so kleinen Schaden umgehend telefonisch an den Vercharterer zu melden, dieser entscheidet dann, ob der Kunde selber versuchen darf, den Schaden zu beheben oder ob er auf Hilfe warten muss. Als Beispiel sei hier genannt, dass sich der Kunde aus Versehen im Flachwasser auf einer Sandbank fest gefahren hat, hier nicht ohne Rücksprache mit dem Vercharterer versucht werden, das Boot von der Sandbank herunter zu manövrieren, da dies zu einer deutlichen Vergrößerung des Schadens führen könnte. Eine Zuwiderhandlung kann den vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben, was bedeuten würde, dass der Kunde für den vollen Schaden aufkommen müsste (d.h. ggf. über die Kautions hinaus).

15.

Für Streitfälle, die nicht in diesem Vertrag genannt sind, finden die Bestimmungen des Polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Alle strittigen Fragen werden durch das zuständige Amtsgericht an dem des Vercharterers ansässigen Ort geklärt. Der Vercharterer weist darauf hin, dass Ansprüche des Kunden bzgl. Beanstandungen und Reklamationen nur geltend gemacht werden können, wenn diese vor Ort durch den Kunden an den Vercharterer gemeldet und schriftlich mit beidseitiger Unterschrift fest gehalten werden. Beanstandungen und Reklamationen über Probleme, die während der Charter auftreten und nicht unverzüglich dem Vercharterer gemeldet wurden, damit er die Möglichkeit hat, diese zeitnah um zum Wohle der Kunden und auch des Charterbootes beseitigen kann, entbehren sich im Nachhinein jeglicher rechtlichen Grundlage. Stellung von Ansprüchen des Kunden gegen den Vercharterer sind zudem generell ausgeschlossen, wenn die Beendigung der Bootscharter mehr als 30 Kalendertage zurück liegt.

16.

Die Reiseagentur welcome2poland.com handelt im Auftrag des Vercharterers und ist gemäß ihrer AGB (zu finden u.a. im Impressum der Webseite bootsurlaub-polen.de) einzig und allein für die ordentliche Durchführung der Reservierung für beide Vertragspartner zuständig, sie ist nicht als Vertragspartner beteiligt, nicht der Reiseveranstalter und nicht der Zahlungsempfänger. Von der Reiseagentur welcome2poland.com wird dem Kunden im Rahmen seiner Reiseunterlagen eine Gäste-Hotline zur Verfügung gestellt, unter der sich der Kunde in Notfällen bei der Reiseagentur welcome2poland.com melden kann, man bemüht sich dann umgehend zu helfen. Rechtlich ist die Reiseagentur welcome2poland.com jedoch bei möglichen Beanstandungen durch z.B. Probleme mit dem Charterboot vor Ort und daraus folgenden Ansprüchen des Kunden nicht verantwortlich; verantwortlich und Ansprechpartner ist einzig und allein der Vercharterer (Vertragspartner) gemäß Chartervertrag (siehe dazu Punkt 15).

17.

Aufgrund der relativ hohen Stornierungsgebühren wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen. Ebenso denken Sie bitte über den Abschluss einer zusätzlichen Skipperhaftpflichtversicherung nach, sofern Sie z.B. mit einer größeren Crew unterwegs sind. Eine Skipperhaftpflichtversicherung würde viele in diesem Vertrag aus gesetzlichen Gründen bzw. aufgrund von Bedingungen der Bootsversicherungen ausgeschlossene Schäden übernehmen (z.B. bei grober Fahrlässigkeit).

*Hinweis: Es wird gebeten, auf dem Charterboot **Schuhe mit heller und weicher Sohle** zu tragen.*